

**HINWEIS PFALZWERKE:**

Bei Arbeiten in der Nähe des 20 kV-Erdkabels ist in jedem Fall Hand-schachtung vorzusehen.

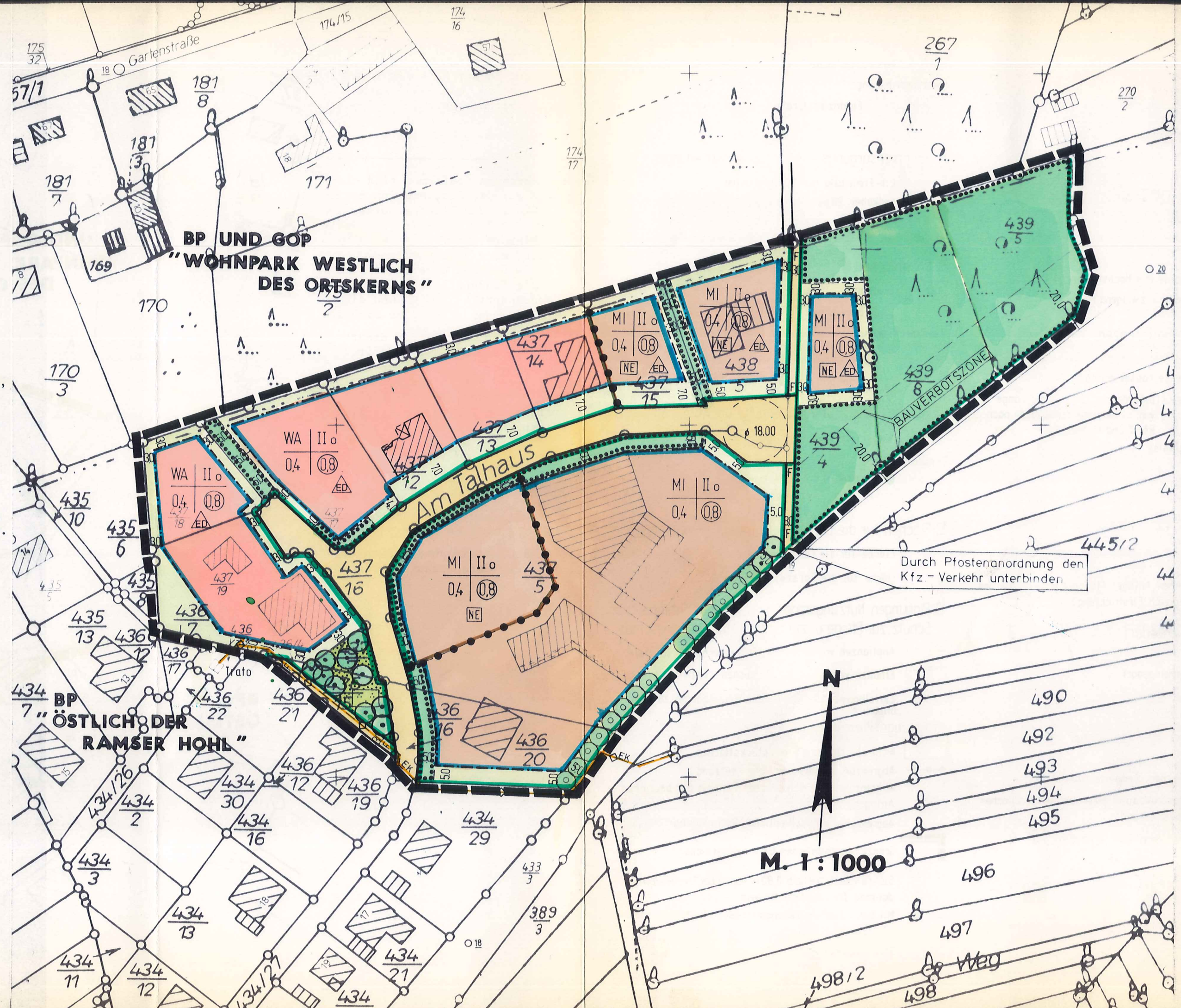
**HINWEIS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE:**

Die ausführenden Baufirmen sind ein-dringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als mög-lich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Bereits bei der Vergabe der Erdarbei-ten sind die ausführenden Baufirmen zu veranlassen, dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Speyer, Tel. 06232/75863, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwacht wer-den können.

**HINWEIS STRASSENBAUAMT SPEYER:**

Bei der Anpflanzung von Bäumen ist die RAL-Q 1.6.z, Ausgabe 1982, zu beachten. Evtl. Lärmschutzmaßnahmen gehen nicht zu Lasten des Straßenbulasträgers.



**PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)**

- Art der baulichen Nutzung**
  - WA Allgemeine Wohngebiete
  - MI Mischgebiete
  - NE Nutzungseinschränkung
- Maß der baulichen Nutzung**
  - 0,5 Geschößflächenzahl
  - 0,4 Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
  - Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
  - o Offene Bauweise
  - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBau0)
  - Geschlossene Bauweise
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Satteldach
  - Walmdach
  - Flachdach
  - Dachneigung
  - Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)
- Fläche für den Gemeinbedarf**
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Schule
  - Kirche
- Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
  - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Öffentliche Parkfläche
  - Parkbucht
  - Fußweg
  - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
  - z.B. Einfahrt
  - z.B. Einfahrtsbereich
  - z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen**
  - Verorgungsfläche
  - Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafo)
  - 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
  - Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
  - EK Erdkabel 20 kV
  - Gasleitung
  - Wasserleitung
- Grünflächen**
  - Grünfläche öffentlich
  - Grünfläche privat
  - Zweckbestimmung:
    - Parkanlage
    - Spielplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
  - Wasserflächen
  - Zweckbestimmung: Fluß / Bach
- Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft**
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - Fläche für die Forstwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft**
  - Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BBau6)
  - Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBau6) privat
  - Einzelbäume zu erhalten öffentlich
  - Einzelbäume zu pflanzen privat
- Sonstige Planzeichen**
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
  - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen. (Pfalzwerke)
  - Straßenbegleitgrün

**BEBAUUNGSPLAN "AM TALHAUS"**  
**GEMEINDE CARLSBERG** Verbandsgemeinde Hattenleidelheim  
**Landkreis Bad Dürkheim** **2. Ausfertigung**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sit-zung am **23.8.84** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am **20.9.84** ortsüblich bekanntgemacht.

Carlsberg, den **24. Sep. 1985**

Bürgermeister *Kemp*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sit-zung am **30.5.85** dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **20. Juni 1985** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **1. Juli 1985** bis zum **Aug. 1985** gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Carlsberg, den **24. Sep. 1985**

Bürgermeister *Kemp*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sit-zung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Be-teiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG be-schlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Carlsberg, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungs-plan nach Prüfung der Bedenken und Anre-gungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am **29.8.85** als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Carlsberg, den **24. Sep. 1985**

Bürgermeister *Kemp*

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde an-gefertigt von **PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ** Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück Tel. (0541) 22257

DER GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

**2. FERTIGUNG**

**GENEHMIGT**

Mit Verf. vom **15. NOV. 1985** Az.: 610-13/63-05/Ga.244

Bad Dürkheim, den **15. NOV. 1985**

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

Im Auftrag *Eichner* (Eichner, Dipl.-Ing.) Regierungsrat z.A.

Der Rat der Gemeinde ist den in der Ge-meinderatsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Aufla-gen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **29.11.85** ortsüblich be-kanntgemacht.

Carlsberg, den

Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am im Amts-blatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Carlsberg, den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Carlsberg, den

Bürgermeister

Carlsberg, den

Bürgermeister

Carlsberg, den

Bürgermeister

Carlsberg, den

Bürgermeister

Carlsberg, den

Bürgermeister

Carlsberg, den

Bürgermeister

Carlsberg, den

Bürgermeister